

## Informationen zur Fachkunde nach RöV und StrlSchV für Bereichsleiter und Strahlenschutzbeauftragte

Die RöV verlangt, dass Ärzte, die **eigenverantwortlich Röntgenstrahlen** am Menschen **anwenden oder die dafür rechtfertigende Indikation stellen**, die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen müssen. In diesem Zusammenhang machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass die Fachkunde im Strahlenschutz **mindestens alle fünf Jahre** durch eine erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Stelle anerkannten Kurs oder anderen von der zuständigen Stelle als geeignet anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aktualisiert werden muss.

Ärzte, die unter ständiger Aufsicht und Verantwortung eines fachkundigen Arztes Röntgenstrahlung anwenden, benötigen zwingend die **Kenntnisse** im Strahlenschutz. Die Pflichten zur Aktualisierung der Qualifikationen gelten auch für die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz!

Gemäß der Zentralen Strahlenschutzanweisung des Klinikums haben die jeweiligen **Bereichsleiter zusammen mit den Strahlenschutzbeauftragten** sicherzustellen, dass beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen und beim Umgang mit radioaktiven Stoffen nur Personen eingesetzt werden, die gem. RöV bzw. StrlSchV über die erforderliche Fachkunde bzw. über die erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen. **Die Strahlenschutzbeauftragten** sorgen frühzeitig über die in ihrem Entscheidungsbereich notwendigen Fortbildungsmaßnahmen für Ärzte, MTRA, sonstiges fachkundiges Personal sowie Personal mit Kenntnissen im Strahlenschutz.

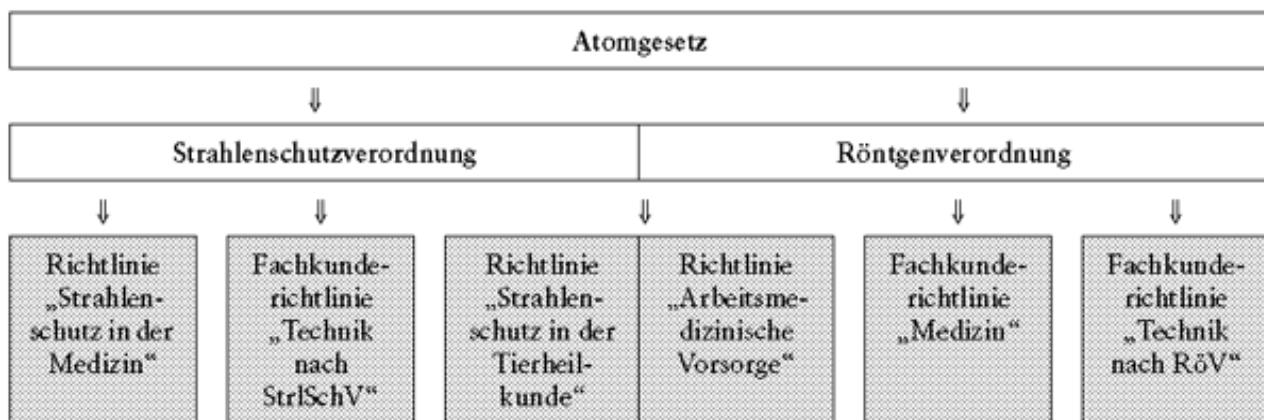
Entsprechende Fachkunde-Erhaltungskurse werden im Hause angeboten. Nähere Infos unter:  
<http://www.ma.uni-heidelberg.de/inst/radonk/kurse/kurse.html>

Auch externe Veranstalter bieten diese Kurse an:  
 beispielsweise das Karlsruher Institut für Technologie (KIT):

### Entzug der Fachkunde und Kenntnisse möglich

Der Nachweis über die Aktualisierung der Fachkunde ist der zuständigen Stelle auf Anforderung vorzulegen. Diese kann, wenn der Nachweis über Fortbildungsmaßnahmen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wird, die Fachkunde entziehen oder die Fortgeltung mit Auflagen versehen.

Der Erwerb und der Erhalt der Fachkunde wird in der für das jeweilige Anwendungsgebiet zuständigen Fachkunderichtlinie geregelt:



Bis auf einige Ausnahmen sind für die fachkundigen Mitarbeiter des Klinikums die Fachkunderichtlinien in der Medizin (RöV) oder in der Technik (StrlSchV) maßgebend. Diese Richtlinien finde Sie auch im Intranet unter <http://klinikumintern/601.0.html>.

Bitte sorgen Sie frühzeitig für den Erhalt der Kenntnisse und der Fachkunde - nach der Devise: **erhalten ist erheblich einfacher als erwerben!**

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Kontakt: GB VD-AV, Oliver Mentzel, Tel.: 4015, Fax: 73 4015, E-Mail: [oliver.mentzel@umm.de](mailto:oliver.mentzel@umm.de)